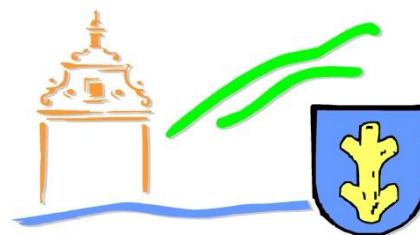


Stadt Schnaittenbach

junge Stadt mit Tradition



ÖFFENTLICHE SITZUNGSNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 12. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 20.05.2021
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	20:49 Uhr
Ort:	Aula der Grund- und Mittelschule der Stadt Schnaittenbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Marcus Eichenmüller

Mitglieder des Stadtrates

Herr Uwe Bergmann, Zweiter Bürgermeister

Herr Manfred Schlosser, Dritter Bürgermeister

Herr Manfred Birner

Herr Gerald Dagner

anwesend ab 19.40 Uhr

Herr Christian Hartmann

Herr Stefan Hirsch

Herr Thomas Hottner

Herr Daniel Hutzler

Herr Harald Kausler

Frau Elisabeth Kraus

Herr Christian Müller

Herr Reinhold Strobl

Herr Georg Wendl

Verwaltung

Herr Dietmar Krisch

Herr Markus Stiegler

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Herr Liborius Gräßmann

Herr Markus Nagler

Herr Josef Werner

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.04.2021
2. Vorstellung des örtlichen Katastrophenschutzkonzeptes der Stadt Schnaittenbach
3. Antrag der Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein-Hirschau auf Übernahme des Fehlbetrags der Mittagsbetreuung in der Grundschule Schnaittenbach für das Schuljahr 2019/2020
4. Antrag der Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein-Hirschau auf Erstattung von Teilnehmerbeiträgen für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Schnaittenbach für Januar bis März 2021
5. Antrag der Firma Kraus-Linie GmbH auf anteilige Erstattung der Bereitstellungskosten im freigestellten Schülerverkehr für die Monate Januar bis März 2021
6. Baugebiet "Holzhammer Mitte" BA III: Vergabemodus der Grundstücke
7. Ausbaumaßnahme im Einmündungsbereich "Seugenacker Weg" GV-Straße Sitzambuch-Kemnath am Buchberg
8. Barrierefreier Ausbau des Rathauses: Einbau eines Treppen- oder Kabinenlifts
9. Vergabeverfahren für Baugrundstücke
10. Sonstiges
 - 10.1 E-Ladestation Kemnath a. Buchberg
 - 10.2 Bushaltestelle Kemnath/Demenricht
 - 10.3 St. Vitusbrücke
 - 10.4 Heizungsanlage Stadtbauhof
 - 10.5 SPD-Antrag E-Ladesäule
 - 10.6 Kindergarten St. Vitus
 - 10.7 Beschilderung Haidhof
 - 10.8 Waldkindergarten
 - 10.9 Frühlingsgarten Rückschnitt
 - 10.10 Kindergarten neuer Zugang

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.04.2021

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 29.04.2021 wird ohne Einwände genehmigt.

108

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

2 Vorstellung des örtlichen Katastrophenschutzkonzeptes der Stadt Schnaittenbach

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte 1. Bürgermeister Eichenmüller den 1. Kommandanten der FF Schnaittenbach, Herrn Werner, und sprach ihm und seinem Team für die Erstellung des Katastrophenschutzkonzeptes den Dank der Stadt Schnaittenbach aus

Anhand einer Powerpoint-Präsentation stellte Herr Werner dem Gremium das fertiggestellte Konzept vor.

Er erläuterte, dass die Regierung der Oberpfalz im November 2018 dazu aufgerufen habe, das Problembewusstsein bei den Gemeinden bezüglich eines flächendeckenden Stromausfalls zu schärfen.

Daher wurde mit den Vertretern des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberpfalz ein Arbeitskreis gebildet, der sich mit einer Handreichung für ein Planungsinstrument („Checkliste“) befasst hat. Diese Checkliste wurde von der Regierung der Oberpfalz über die Landratsämter an die Gemeinden verteilt.

Anhand dieser Checkliste wurde mit dem federführenden Kommandanten der FF Schnaittenbach, Herrn Werner, für die Stadt Schnaittenbach ein Katastrophenschutzkonzept erarbeitet.

In der Präsentation wurden folgende Themen angesprochen:

- Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines örtlichen Katastrophenschutzkonzeptes
- Eckpunkte zum Inhalt des Konzeptes „Schnaittenbach – gut gerüstet im K-Fall“
- Vorgehen bei der Erstellung des Konzeptes
- Vorstellung des „örtlichen Katastrophenschutzkonzeptes“
- Einrichtung eines „Leuchtturms“
- Aufbau einer „örtlichen Führungsgruppe“
- Bevölkerungsinformation
- Sinnvolle Maßnahmen – Empfehlung

Im Rahmen der Konzepterstellung wurde die ein oder andere Schwachstelle aufgedeckt, welche sinnvollerweise korrigiert und behoben werden sollte.

Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

Umbaumaßnahmen für Notstromversorgung (FF-Haus, Rathaus, Wasserversorgung Notunterkünfte)

Optimierung der Löschwasserversorgung (Schaffung eines Zugangs zum Naturbad / Neuersdorf
 Reparatur Löschwasserezisterne / Mertenberg Nutzbarmachung Zisterne / FF Holzhammer
 Anstaustufe für fließendes. Gewässer)
 Beschaffung eines 80 kVA Notstromaggregates
 Bevölkerungsinfobroschüre

Die konzipierte Informationsbroschüre ist mit einer Auflage von 5.000 Stück geplant und soll an alle Mitbürger*Innen, die über 10 Jahre alt sind, verteilt werden, damit die Bevölkerung auch für Notfälle sensibilisiert wird.

Die voraussichtlichen Kosten für sämtlichen Maßnahmen belaufen sich auf ca. 46.135,00 Euro brutto.

Für das Notstromaggregat ist derzeit eine Förderung in Höhe von 50 % der Beschaffungskosten vom Landesamt für Umwelt möglich.

Somit könnten bei einer Beschaffung im Jahr 2021 noch 13.790 Euro eingespart werden.

Die Leistung des Aggregates orientiert sich am Verbrauch der Pumpen des Wasserwerkes.

Alle Fraktionen bedankten sich bei Herrn Werner und seinem Team für die Erstellung des örtlichen Katastrophenschutzkonzeptes.

3. Bürgermeister Schlosser und Stadtrat Strobl schlugen wegen des Nachhaltigkeitsgedankens vor, pro Haushalt nur 2 – 3 Broschüren zu verteilen und die verbleibenden Exemplare im Rathaus aufzubewahren, um diese bei Bedarf an Neubürger oder dgl. auszugeben.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm vom Katastrophenschutzkonzept Kenntnis und genehmigt die kalkulierten Gesamtinvestitionen in Höhe von ca. 46.135,00 Euro.

Hiervon sind im HHJ 2021 für die Beschaffung des Notstromaggregats ca. 27.580,-- Euro (abzgl. 50 % Förderung) und für die Herausgabe des Info-Flyers weitere ca. 2.000,-- Euro einzuplanen.

109

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

3 Antrag der Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein-Hirschau auf Übernahme des Fehlbetrags der Mittagsbetreuung in der Grundschule Schnaittenbach für das Schuljahr 2019/2020

Die AWO beantragte die Übernahme des Fehlbetrags der Mittagsbetreuung in der Grundschule Schnaittenbach für das Schuljahr 2019/2020.

Die Einnahmen betragen 31.983,00 €, die Ausgaben 36.908,30 €. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag i. H. v. 4.925,30 €. Auf die Anlage wird Bezug genommen.

Der Fehlbetrag kam aus den folgenden Gründen zustande:

Für das betreffende Schuljahr stand zur Betreuung kein Praktikant des freiwilligen sozialen Jahres zur Verfügung. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie waren zur Aufrechterhaltung der (Not)Betreuung kleinere Gruppen und ein erhöhter Hygieneaufwand notwendig. Dies führte zur Steigerung der Personal-, Verwaltungs- und Sachaufwandskosten.

Zur Minderung des Defizits wurde bereits eine Beitragserhöhung vorgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Übernahme des Fehlbetrags i. H. v. 4.925,30 €. Die Stadtverwaltung wird angewiesen, entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

110

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

4 Antrag der Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein-Hirschau auf Erstattung von Teilnehmerbeiträgen für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Schnaittenbach für Januar bis März 2021

Die AWO beantragt die anteilige Erstattung entfallener Teilnehmerbeiträgen der Mittagsbetreuung in der Grundschule Schnaittenbach für die Monate Januar bis März 2021.

Zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der Freistaat und die Kommunen den Trägern der Mittagsbetreuung zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen. Mit diesen Mitteln können die Träger den Eltern die Beiträge für die Monate Januar bis März 2021 erstatten. Der Anteil für die Kommune beträgt 30 %, maximal 20,00 € (reguläre Mittagsbetreuung) bzw. 33,00 € (verlängerte Mittagsbetreuung).

Laut Kostenaufstellung der AWO beträgt der kommunale Gesamtanteil für die Monate Januar bis März 952,20 €. Hierbei handelt es sich um eine Erstattung i. H. v. 30 %. Die Maximalbeträge kommen nicht Betracht, da diese nicht erreicht werden. Auf die Anlage wird Bezug genommen.

Es handelt sich um eine freiwillige Förderung ohne Rechtsanspruch.

In der 46. Kabinettsitzung der Bayerischen Staatsregierung vom 13.04.2021 wurde unter Punkt 2 bereits eine Verlängerung der o. a. Maßnahme für die Monate April und Mai 2021 beschlossen.

Die Verwaltung schlägt aus Vereinfachungsgründen daher vor, im Falle dass die Firma Kraus auch eine Förderung für die Monate April und Mai 2021 beantragt, diese voraussichtliche Förderung mit dem heute zu fassenden Beschluss vorab mit zu genehmigen auch wenn die Höhe des Förderbetrages derzeit noch nicht genau beziffert werden kann.

Das Gremium würde nachträglich über die Höhe der Leistung in Kenntnis gesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die anteilige Erstattung der Teilnehmerbeiträge für die Monate Januar bis März 2021 i. H. v. 952,20 €. Gleichzeitig wird die anteilige Erstattung für die Monate April und Mai 2021 genehmigt. Über den tatsächlichen Erstattungsbetrag ist das Gremium in Kenntnis zu setzen.

111

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

5 Antrag der Firma Kraus-Linie GmbH auf anteilige Erstattung der Bereitstellungskosten im freigestellten Schülerverkehr für die Monate Januar bis März 2021

Die Firma Kraus-Linie GmbH beantragt die Erstattung der anteiligen Bereitstellungskosten im freigestellten Schülerverkehr für die Monate Januar bis März 2021.

Aufgrund der angeordneten Schulschließung wurde in den betreffenden Monaten fast ausschließlich Distanzunterricht durchgeführt. Im beantragten Zeitraum wurde nur für eine Woche

ein Präsenzunterricht für die Grundschüler angeboten. Somit konnten, mit Ausnahme der einen Woche, keine Fahrten im freigestellten Schülerverkehr durchgeführt werden.

Da das KMS II.6-BS4365.2/74 vom 23.03.2020 weiterhin seine Gültigkeit besitzt, kann dem Busunternehmen weiterhin eine anteilige Erstattung der Bereitstellungskosten gewährt werden. Diese Kosten sind auch weiterhin im Rahmen des Art. 10 a BayFAG (Schülerbeförderungskosten) berücksichtigungsfähig. Auf den Stadtratsbeschluss Ö6 vom 17.09.2020 wird Bezug genommen.

Laut der beiliegenden Kostenaufstellung beläuft sich der Erstattungsbetrag auf 3.328,08 €.

Aktuell sind der Schulbetrieb und die damit verbundenen Fahrten nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund ist mit weiteren Anträgen der Firma Kraus-Linie GmbH zu rechnen. Die Stadtverwaltung empfiehlt daher, bereits vorab eine entsprechende Erstattung zu genehmigen. Das Gremium würde nachträglich über die Höhe der Leistung in Kenntnis gesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die anteilige Erstattung der Bereitstellungskosten für die Monate Januar bis März 2021 i. H. v. 3.328,08 €. Gleichzeitig wird die anteilige Erstattung für künftige Anträge der Firma Kraus-Linie GmbH, die aufgrund von angeordneten Schulschließungen und den damit verbundenen Fahrtenausfällen entstehen, genehmigt.

112

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

6 Baugebiet "Holzhammer Mitte" BA III: Vergabemodus der Grundstücke

Da das neue „Bewerbungsverfahren“ für städtische Bauplätze noch nicht endgültig feststeht, der Verkauf der Grundstücke im Baugebiet „Holzhammer Mitte“ jedoch unmittelbar ansteht, muss eine Entscheidung getroffen werden, ob das Vergabeverfahren im Baugebiet „Holzhammer Mitte“ BA III noch unverändert bleibt wie bisher (Reservierung-Nachrückerverfahren) oder ob der Verkauf erst begonnen werden kann, wenn die neuen Vergaberichtlinien für Baugrundstücke beschlossen wurden.

Bereits in der BA Sitzung vom 12.05.2021 wurde diese Thematik bei der Vorstellung der Bewerbungsrichtlinien erörtert.

Derzeit sind über die Hälfte der Bauparzellen von Einheimischen reserviert, dies zum Teil schon seit Herbst 2019 bzw. Frühjahr 2020. Von den insgesamt 10 Parzellen sind bereits 8 reserviert, zum Teil bereits mehrfach.

Weitere 18 Bewerber haben bereits jetzt, ohne dass das Baugebiet aktiv beworben wurde bzw. irgendwo veröffentlicht wurde, darum gebeten, auf die Reservierungsliste gesetzt zu werden (ohne eine bestimmte Parzelle zu nennen).

Sollte es bei dem alten Vergabeverfahren bleiben, könnten sofort entsprechende Notarverträge entworfen werden und alle Grundstücksverkäufe in der Juni-Sitzung beschlossen werden. Somit kann, sobald die Erschließungsmaßnahmen im Herbst abgeschlossen wurden, eine Bebauung beginnen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Grundstücke im Baugebiet „Holzhammer Mitte“ BA III noch nach dem alten System zu vergeben. Sollten neue Vergaberichtlinien beschlossen werden, sind diese ab dem 01.01.2022 auch auf dieses Baugebiet (noch nicht verkaufte Parzellen) anzuwenden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass im Baugebiet Holzhammer Mitte BA III städtische Grundstücke nach der bisherigen Methode an Interessenten verkauft werden. Sollten neue Vergaberichtlinien (Bewerbersystem) für Grundstücke beschlossen werden, sind diese ab 01.01.2022 auch bei den verbleibenden freien Parzellen im Baugebiet Holzhammer Mitte BA III anzuwenden.

113

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

7 Ausbaumaßnahme im Einmündungsbereich "Seugenacker Weg" GV-Straße Sitzambuch-Kemnath am Buchberg

Stadtrat Werner hat in einer der letzten BA Sitzung den schlechten Zustand des Einmündungsbereichs bei der Gemeindeverbindungsstraße (Bestandsverzeichnis Nr. 12) Sitzambuch – Kemnath am Buchberg in Höhe des ausgebauten Feld- und Waldweges „Seugenacker Weg“ (Bestandsverzeichnis Nr. 112) angesprochen und um Behebung der Mängel gebeten.

Es handelt sich hier um die erste Einmündung rechts der Straße von Sitzambuch nach Kemnath am Buchberg. Diese ist in einem zugegebenermaßen schlechten Zustand. Eine Erneuerung der Einmündung hat Kosten i.H. von ca. 16.000,- € zur Folge (Durchschnittspreis der letzten sog. „Trompeten“ die beauftragt wurden).

Der Einmündungsbereich ist gemäß der Widmung und dem Eintrag im Bestandsverzeichnis dem ausgebauten Feld und Waldweg zugeordnet (siehe Auszug aus dem Bestandsplan).



Gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG ist Baulastträger der ausgebauten Feldwege die Gemeinde.

Werden ausgebaute Feld- und Waldwege durch die Gemeinde repariert oder erneuert, ist für die Kosten Art. 54 Abs. 3 BayStrWG einschlägig, d.h., 75% der nicht anderweitig gedeckten Kosten können auf die beteiligten Anlieger umgelegt werden und zwar im Verhältnis der Größen der in Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG genannten Grundstücke.

Somit sind bei ca. 16.000,- € Kosten 75% (12.000,- €) auf die Beteiligten (Anlieger) umzulegen (je nach Fläche). Derzeit sind 7 Flurstücke teilweise oder vollständig von diesem Feldweg erschlossen. Es betrifft 5 Eigentümer. Bei insgesamt ca. 107.000m² erschlossener landw. Fläche sind je m² ca. 0,11 € umlagefähig. Je nach Eigentümer und Grundstücksgröße fallen daher zwischen ca. 325,00 € und ca. 2.100,00 € je Grundstück an. Da einige Grundstückseigentümer identisch sind, fallen für den einzelnen Eigentümer Beträge i.H. v. ca. 1.450,00€ bis max. 3.950,00 € an.

Eine Zustimmung der Anlieger für die Maßnahme ist grundsätzlich nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Neuanlage eines Feldweges handelt.

Die restlichen 25% Eigenanteil (ca. 4.000,- €) trägt die Gemeinde.

Gründe, warum die Kosten NICHT auf die Anlieger umgelegt werden dürfen, sind nicht gegeben.

Fläche	Quote	Berechnung:	Kosten:	Eigentümer	Gesamtkosten
37309	50%	18654,5	2.097,62 €	A	3.930,49 €
25987	50%	12993,5	1.461,07 €	B	1.461,07 €

43798	50%	21899	2.462,45 €	C	2.786,30 €
17303	100%	17303	1.945,65 €	D	1.945,65 €
16688	100%	16688	1.876,50 €	E	1.876,50 €
16300	100%	16300	1.832,87 €	A	1.832,87 €
2880	100%	2880	323,84 €	C	323,84 €

Eine kurze mündliche Rücksprache mit 2 der 5 Eigentümer brachte das Ergebnis, dass diese nicht bereit sind, die Kosten zu tragen. Es sei einzig und alleine ein Eigentümer, der von einem Ausbau profitieren würde und der auch hauptverantwortlich für die aufgetretenen Schäden sei.

Einzig kleine Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherungspflicht können ohne Kostenumlagen auf die Nutzer erledigt werden. Da es sich jedoch um einen Feld- und Waldweg handelt, sind die Schäden, die auftreten müssen, um eine Verkehrssicherungspflicht zu begründen, ganz anders als die bei einer Gemeindeverbindungsstraße oder einer Ortsstraße.

Bisher wurden in die Reparatur (zwingend erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht) in der Vergangenheit in diesem Bereich ca. 10.000 € investiert.

Stadträtin Kraus schlug vor, die betroffenen Grundstückseigentümer anzuschreiben und ihnen detailliert die möglichen Varianten nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und die damit für sie entstehenden Kosten mitzuteilen. Des Weiteren soll ihnen die Möglichkeit eines persönlichen Gespräches im Rathaus angeboten werden.

Stadtrat Birner bedankte sich bei der Verwaltung für die bisherige Vorgehensweise in dieser Angelegenheit und forderte eine Erhöhung des Budgets für den Straßenunterhalt.

Beschluss:

Die Schäden auf dem ausgebauten Feld- und Waldweg werden derzeit nicht behoben. Sollten jedoch Maßnahmen erforderlich sein, die aufgrund der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, müssen diese ausgeführt werden.

Die Anlieger sind, unter detaillierter Schilderung der Möglichkeiten und der dadurch entstehenden Kosten für Sie zu informieren. In diesem Informationsschreiben sind die Alternativen nach dem BayStrWG aufzuzeigen, die Folgen für die Anlieger zu beschreiben und den Betroffenen ein persönliches Gespräch im Rathaus anzubieten.

Den Anliegern wird die Möglichkeit gegeben, sich zu den einzelnen Alternativen zu äußern.

Danach ist der Vorgang, vor allem auch im Hinblick auf zahlreiche gleichgelagerte Wege im Gemeindegebiet, dem Gremium zur Beschlussfassung über das weitere Vorgehen vorzulegen.

114

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

8 Barrierefreier Ausbau des Rathauses: Einbau eines Treppen- oder Kabinenlifts

Auf die BA Sitzung von 2019 (siehe Beschluss) wird verwiesen.

Die Verwaltung hat diverse Alternativen und Möglichkeiten geprüft. Es ergaben sich lediglich 3 umsetzbare Alternativen:

- Außenlift im Innenhof neben Eingang
- Innenlift vor Torbogen/Kämmerei
- Treppenlift

Die Kosten der eingeholten Angebote belaufen sich auf ca.:

- Außenlift ca. 41.000 € brutto
- Innenlift ca. 31.000 € brutto
- Treppenlift ca. 30.000 € brutto

Nachfolgend aufgeführte und umfangreiche Vorarbeiten beim Außenlift bzw. Innenlift sind in den vorgenannten Kosten noch nicht enthalten:

- Deckendurchbruch EG/OG bei Innenlift und statische Maßnahmen zum Einbau des Liftschachtes
- Mauerdurchbrüche im OG zum Einbau der Tür im OG
- Technikschaft unter dem Lift (bei beiden Varianten, nur innen teurer als außen)

Für diese Arbeiten sind nochmals ca. 10.000 € zu veranschlagen (Baumaßnahmen und statische Prüfung innen sowie Baumaßnahmen und statische Prüfung außen)

Die günstigste Alternative wäre somit der Einbau eines Treppenliftes.

Die verbleibende Restlaufbreite der notwendigen Treppe ins EG (Fluchtweg nach BayBO) ist auch nach Einbau gegeben, ebenso an den Endstellungen im OG/EG.

Im Falle des Einbaus eines Treppenliftes ist die Gefährdungsbeurteilung des Rathauses zu aktualisieren und eine entsprechende Dienstanweisung zu erlassen.

Der Brandschutznachweis sollte ebenfalls aktualisiert werden und im Zuge des Lifteinbaus auch eine Rauchmeldeanlage im Rathaus installiert werden.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 12.05.2021 diesen Tagesordnungspunkt bereits vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat den Einbau eines Treppenliftes. Der Brandschutznachweis ist zu aktualisieren und die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen anzupassen.

3. Bürgermeister Schlosser und Stadtrat Kausler sprachen sich für den Einbau eines Treppenliftes aus und baten um Einholung weiterer Angebote. Verwaltungsrat Stiegler berichtete, dass bereits weitere Angebote angefordert aber bisher noch nicht eingetroffen seien.

2. Bürgermeister Bergmann erkundigte sich, ob es für den Einbau Zuschüsse bzw. Fördermöglichkeiten gibt. Dies verneinte 1. Bürgermeister Eichenmüller. Eine Förderung käme nur in Frage, wenn im 1. Stock des Rathauses eine zusätzliche Einrichtung mit öffentlicher Nutzung vorhanden wäre (z.B. Bücherei oder dgl.) oder ein behinderter Mitarbeiter den Treppenlift benötigen würde.

(Anmerkung: Während der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erschien Stadtrat Dagner um 19.40 Uhr im Sitzungsraum)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach beschließt zum barrierefreien Ausbau des Rathauses den Einbau eines Treppenliftes vom Erdgeschoss in den 1. Stock. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für den Einbau des Treppenliftes an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben, sofern die Einbaukosten nicht mehr als 30.000 Euro betragen. Andernfalls ist die Angelegenheit nochmals dem Stadtrat vorzulegen.

Der Brandschutznachweis sowie die Gefährdungsbeurteilung sind zu aktualisieren bzw. anzupassen.

9 Vergabeverfahren für Baugrundstücke

Wie bereits mehrmals in diversen Gremien besprochen, soll das Vergabeverfahren bei Baugrundstücken geändert werden, um den einheimischen Bewerbern etwas mehr Rechnung zu tragen und auch die sozialen Komponenten zum Ausdruck zu bringen.

Zunächst ist aus der Sicht der Verwaltung dagegen nichts einzuwenden, wenn dadurch keine Diskriminierung der auswärtigen Bewerber entsteht.

Angemessen ist eine Bewertung verschiedener Kriterien mit Punkten.

Die Bewertungskriterien sind den Bewerbern offenzulegen und die Entscheidungen sind zu dokumentieren. Auf Verlangen müssen diese Unterlagen anonymisiert den unterlegenen Bewerbern zugänglich gemacht werden.

Anbieten würde sich ein Bewertungssystem nach Punkten, bei dem einige Kriterien, jedoch nicht zu viele, abgefragt werden, so z.B.

Ortsansässigkeit/Ortsbezug/Zuzug:

- beide Kriterien sind mit gleicher Punktzahl zu bewerten
- Bonus für Ortsansässige, nach Zeit gestaffelt, möglich

Ehrenamtliches Engagement evtl. auch am bisherigen Wohnsitz

- Bonus möglich für besonderes Engagement (Trainer, Gruppenleiter etc.)

Sozialkriterien

- bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft etc.
- Alleinerziehend mit Kind/ern
- Lebensgemeinschaft
- Single
- Kinder (möglich, sollte aber aus Sicht der Verwaltung bei der Vergabe nicht mit einfließen wenn doch, dann gestaffelt nach Anzahl)
- Schwerbehinderung

Bei Punktegleichheit könnte eine Reihung erfolgen nach

- Länge des Hauptwohnsitzes in Schnaittenbach
- Eingang der Bewerbung um die Parzelle
- Losverfahren

Sofern der Stadtrat weitere Kriterien für das Bewerberverfahren aufnehmen möchte, können diese ergänzt werden.

In der BA Sitzung vom 12.05.2021 wurde dieses Thema bereits vorberaten. Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Vergaberichtlinien zum Verkauf städtischer Baugrundstücke für Grundstücksverkäufe ab dem 01.01.2022 anzuwenden.

Das Verfahren zur Bauplatzvergabe macht natürlich nur dann Sinn, wenn es in einem genau begrenzten zeitlichen Rahmen durchgeführt wird. Wie in der Vorsitzbesprechung bereits erwähnt, müsste bei zukünftigen Baugebieten für die städtischen Grundstücke dieses Verfahren angewandt werden.

Erst nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wird dann anhand der abgegebenen Bewerbungen und Fragebögen die Reihenfolge der Bewerber aufgestellt. Das Bewerbungsverfahren kommt nur zum Tragen, wenn für eine Bauparzelle mehrere Bewerber vorhanden sind. Andernfalls erübrigt sich dieses Verfahren. Parzellen, für die keine Bewerber vorhanden sind, werden in einem erneuten Bewerberverfahren vergeben.

Als Diskussionsgrundlage lag dem Gremium ein von der Verwaltung ausgearbeitetes Muster für Vergaberichtlinien für gemeindliche Bauplätze in der Stadt Schnaittenbach vor. Dieses Muster ist der Sitzungsniederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Nach der Fraktionsvorsitzerbesprechung ging folgender schriftlicher Vorschlag bei der Verwaltung ein:

Die Bewerbung (erstmalig) für ein Baugrundstück sollte für alle Bewerber in einem bestimmten befristeten Zeitraum erfolgen. Dies ist hilfreich, sollten mehrere Bewerber für ein bestimmtes Grundstück vorhanden sein (z.B. Eröffnung des Bewerbungsverfahrens erstmals: 01.06.2022 - 30.09.2022.) Die Entscheidung, wer das gewünschte Baugrundstück erhält, wird bei der folgenden Stadtratssitzung nach dem geltenden Punkteverfahren entschieden

Zu Teilnahme am Verfahren - Pkt. 2

Folgende Ergänzung sollte aufgenommen werden:

Besitzt ein Bewerber bereits ein Haus/Wohneigentum im Stadtgebiet, soll dies bitte mit MINUS-Punkten bewertet werden.

Zu Vergabekriterien Pkt. B) Sozialbezugskriterien

Im Fall, dass sich der Stadtrat zur Aufnahme dieses Punktes in die Richtlinien entscheidet, sollte der Punkt wie folgt angepasst werden:

1. Kind: 5 Pkt.

2. Kind: 3 Pkt.

3. Kind: 2 Pkt.

ab dem 4. Kind die maximale Punktezahl von 15 Punkten.

(Somit kann diese Punktezahl dem Punkt A (Ortsbezugskriterien) 4. Ehrenamtl. Tätigkeit etwas "gleichgestellt" werden bzw. sich wertmäßig "annähern").

Nach mehreren Wortbeiträgen schlug Stadtrat Dagner vor, den Fraktionen mehr Zeit zur Beratung über die vorgeschlagenen Richtlinien zu geben.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Fraktionen den Entwurf der „Vergaberichtlinien für gemeindliche Bauplätze in der Stadt Schnaittenbach“ zu übersenden.

Die Fraktionen geben den Entwurf nach erfolgter Beratung mit ihren Änderungs- bzw.

Ergänzungswünschen bis spätestens 31.07.2021 wieder an die Stadtverwaltung zurück.

Die Verwaltung stellt die eingegangenen Änderungs- / Ergänzungswünsche in einer Übersicht zusammen und übermittelt diese bis Mitte August an die Fraktionen.

116

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

10 Sonstiges

10.1 E-Ladestation Kernath a. Buchberg

Bürgermeister Eichenmüller berichtete, dass im vorderen Bereich des Kirchplatzes in Kernath die Errichtung einer E-Ladestation möglich sei, da sich in der Nähe eine Trafostation befindet. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen kann jedoch kein Betreiber für die E-Ladesäule gefunden werden. Aus diesem Grund wird vorsorglich nur ein Leerrohr von der Trafostation zum möglichen späteren Aufstellungsort verlegt.

10.2 Bushaltestelle Kemnath/Demenricht

Information 1.Bürgermeister: Die Bushäuschen für Kemnath a. Buchberg und Demenricht werden vom ZNAS beschafft und aufgestellt.

Stadtrat Birner bat um eine Besichtigung der Bushaltestelle beim Kindergarten in Kemnath durch den Bauausschuss wegen seiner Meinung nach mangelnder Verkehrssicherheit.

10.3 St. Vitusbrücke

1.Bürgermeister berichtete über die Fertigstellung der Baumaßnahme an der St. Vitusbrücke.

10.4 Heizungsanlage Stadtbauhof

1.Bürgermeister Eichenmüller setzte das Gremium über die Kontaktaufnahme mit den ortsansässigen Heizungsbaufirmen bezüglich der Heizungserneuerung im Stadtbauhof in Kenntnis. Wegen der derzeitigen Arbeitsauslastung sieht sich jedoch keine der angefragten Firmen in der Lage, den Auftrag zu übernehmen bzw. auszuführen. Außerdem sei eine Fertigstellung der Anlage bis zum Beginn der Heizperiode u.a. wegen der zurzeit langen Materiallieferungszeiten nicht mehr möglich.

Seitens der Verwaltung werde jedoch der Förderantrag gestellt und nach erfolgter Zusage die Heizungsanlage im September/Oktober öffentlich durch die Verwaltung ausgeschrieben und vergeben. Sollte dabei der Einsatz eines Fachplaners erforderlich sein, werde die Angelegenheit nochmals im Stadtrat behandelt. Der Baubeginn ist im Mai 2022 geplant.

Nach Auffassung des 3.Bürgermeisters Schlosser sollte bei der Ausschreibung bzw. Vergabe auch die spätere Wartung der Anlage mit einbezogen werden.

10.5 SPD-Antrag E-Ladesäule

Der SPD-Antrag auf Erstellung einer E-Ladestation in Schnaittenbach befindet sich laut Bürgermeister Eichenmüller ebenfalls in Bearbeitung. Fraglich sei jedoch ein geeigneter Standort. Nach Auffassung von Stadtrat Hutzler wäre der Schulparkplatz hierfür geeignet, da die Anlage dann an einer Durchgangsstraße liege und sicherlich genutzt werde. Außerdem sei die Reservierung zweier Parkplätze für die Ladestationen an diesem Standort ohne größere Schwierigkeiten zu realisieren.

10.6 Kindergarten St. Vitus

Stadtrat Dagner erkundigte sich, ob in letzter Zeit erneut Wasser in den Keller des Kindergartens St. Vitus eingedrungen sei. Nach erfolgter Sanierung des Gebäudes sollte das Wasserproblem eigentlich behoben sein und nicht mehr auftreten. Bürgermeister Eichenmüller bestätigte das Eindringen des Wassers. Verwaltungsrat Stiegler sicherte eine Überprüfung zu, um den Grund für den Wassereintritt festzustellen. Danach werde man nach einer Lösungsmöglichkeit suchen.

10.7 Beschilderung Haidhof

Stadtrat Kausler fragte bezüglich der Beschilderung im Stadtteil Haidhof nach.

1. Bürgermeister Eichenmüller räumte ein, dass die Verzögerung in seiner Verantwortung liege und ein Beschilderungsmuster demnächst vorliegen werde.

10.8 Waldkindergarten

3. Bürgermeister Schlosser wollte wissen, wie die Zeitschiene beim Waldkindergarten bzw. bei der Kindergarten- und Kinderkrippenerweiterung geplant ist. Bürgermeister Eichenmüller erklärte, dass keine pauschale Verschiebung der Angelegenheit ins nächste Jahr geplant ist.

Aufgrund des Krankenstandes beim Rathauspersonal in Verbindung mit der vordringlichen Erstellung des Haushaltsplanes 2021 durch externes Personal konnte jedoch die Angelegenheit bisher noch nicht weiterverfolgt werden.

Es ist vorgesehen, sich im Frühsommer damit zu beschäftigen und mit den entsprechenden Fachstellen nach evtl. geeigneten Orten für einen Waldkindergarten zu suchen.

10.9 Frühlinggarten Rückschnitt

Stadtrat Hottner bat um Rückschnitt der Hecken beim Frühlinggartenweg, da dieser fast nicht mehr begehbar ist.

10.10 Kindergarten neuer Zugang

Stadtrat Dagner zeigte sich erzürnt darüber, dass der im Bauausschuss beschlossene zusätzliche Zugang für den städtischen Kindergarten immer noch nicht erstellt worden ist.

Bürgermeister Eichenmüller beschwichtigte und berichtete über die bereits darüber erfolgten Gespräche mit der Kindergartenleitung. Der Zugang wird demnächst angelegt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller um 20:49 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Marcus Eichenmüller
Erster Bürgermeister

Dietmar Krisch
Schriftführung

Anlage 1
zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 20.02.2021

Vergaberichtlinien für gemeindliche Bauplätze in der Stadt Schnaittenbach

Beschluss des Stadtrates Schnaittenbach vom __.__._____

Der Verkauf von Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen und nach diesen, durch den Stadtrat Schnaittenbach, aufgestellten Vergaberichtlinien.

Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird.

Diese Vergaberichtlinien finden generell Anwendung für die Vergabe von gemeindlichen Bauplätzen, sofern die Nachfrage nach Bauplätzen das Angebot der zur Verfügung stehenden Bauplätze übersteigt oder sich mehrere Bewerber um eine Parzelle bewerben.

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Bauplatzes trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

Teilnahme am Verfahren:

1. Bauplätze werden grundsätzlich nur an **volljährige natürliche Personen** (Vollendung des 18. Lebensjahres) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) veräußert. Ausgenommen hiervon ist der Verkauf von Bauparzellen die für den Geschosswohnungsbau vorgesehen sind. Hier behält sich die Stadt ein gesondertes Vergabeverfahren vor.

2. Es erfolgt keine Veräußerung von Bauparzellen an Bewerber, die zum Stichtag der Bewerbung bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines mit Wohn- und Mischbebauung bebauten oder nachweislich bebaubaren Grundstücks sind.
Ausnahme:
Bewerber, die bereits Eigentümer eines bebauten oder nachweislich bebaubaren Grundstücks sind und dieses zur Finanzierung veräußern, können am Vergabeverfahren teilnehmen. In diesem Fall muss die Immobilie oder das bebaubare Grundstück **innerhalb von 12 Monaten ab Beurkundung des Kaufvertrages** für die Bauparzelle nachweislich veräußert werden. Die Verkaufsabsicht ist bereits in den Bewerbungsunterlagen anzugeben. Sollte eine Veräußerung nicht stattfinden, erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufvertrages durch die Stadt Schnaittenbach. Ebenso können durch die Stadt Schnaittenbach privatrechtliche Schadensersatzforderungen oder strafrechtliche Konsequenzen geltend gemacht werden.

3. Die Vergabe des Baugrundstücks ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht beabsichtigt, das auf dem Vertragsgegenstand zu erstellende Wohngebäude nach Bezugsfertigkeit selbst auf Dauer zu bewohnen. Vergaberichtlinien der Stadt Schnaittenbach

Grundsätzliches

1. Die Bauplatzinteressenten erhalten von der Stadt Schnaittenbach die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, Vergaberichtlinien für gemeindliche Bauplätze, Unterlagen zum Baugebiet –Auszug aus dem Bebauungsplan– mit Lageplan und Quadratmeterpreis) übersandt. Durch die Interessenten sind im beigelegten Bewerbungsbogen **3 „Wunschgrundstücke“** zu benennen. Weitere Erläuterungen sind in V. der Vergaberichtlinien geregelt.
2. Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig (analog oder digital) bei der Stadt Schnaittenbach, Rosenbühlstraße 1, 92253 Schnaittenbach einzureichen. Der Bewerbungsstichtag für das jeweilige baugebiet wird den Bewerbern bekannt gegeben.

Hinweise:

Aufgrund der hohen Bewerberanzahl bitten wir von Zwischennachfragen zum Bewerbungsstand abzusehen.

Die Daten sowie Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Punktvergabe und werden nicht weiterverarbeitet. Für die Erbringung von Nachweisen sollen stets Kopien vorgelegt werden. Eine Rücksendung durch die Stadt Schnaittenbach erfolgt nicht. Sollten weitere Nachweise als notwendig angesehen werden, können diese von der Stadt Schnaittenbach von den Bewerbern verlangt werden.

3. Nachweisliche Falschangaben in der Bewerbung führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren bzw. zur vollständigen Rückabwicklung des Kaufvertrages auf Kosten des Bewerbers.
4. Die Stadt vergibt die Bauplätze nach dem hier beschriebenen Punktesystem. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt förmlich durch Beschluss des Stadtrates Schnaittenbach in einer nichtöffentlichen Sitzung.
5. Für die Beurteilung der Verhältnisse der Bauplatzbewerber nach den Punktkriterien ist der Zeitpunkt des Bewerbungsstichtages maßgebend.
6. Ehegatten oder Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) sowie Personen die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, bewerben sich gemeinsam für eine Bauparzelle.
7. Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründe

Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Die Vergabe bzw. der Verkauf eines gemeindlichen Baugrundstückes erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der Bauplatzbewerber kaufvertraglich verpflichtet, das erworbene Grundstück innerhalb **einer Frist von 3 Jahren** nach Beurkundung beim Notariat **zu bebauen und in weiteren 3 Jahren die Nutzung aufzunehmen**. Als Bebauung wird hier die Rohbaufertigstellung mit Eindeckung des Daches angesehen. Die Nutzungsaufnahme erfolgt mit der erstmaligen Wohnsitzanmeldung. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen wird ein Wiederkaufsrecht der Stadt Schnaittenbach für das unbebaute Grundstück begründet, welches durch eine Vormerkung im Grundbuch abgesichert ist.

Mehrere Bewerber für Wunschgrundstücke/Punktgleichheit

Bewerben sich mehrere Bewerber auf ein Wunschgrundstück, so erhält der Bewerber den Zuschlag, welcher die höchste Punktzahl im Vergabeverfahren erreicht hat. Bei Punktgleichheit werden die unten genannten Entscheidungskriterien herangezogen. Sollte ein Bewerber innerhalb seiner 3 Wunschgrundstücke keines erhalten, müssen durch ihn weitere potentielle Grundstücke benannt werden.

Sofern im Auswahlverfahren Punktgleichheit von Bewerbern besteht, werden folgende zusätzliche Kriterien in der nachfolgenden Reihenfolge bewertet:

1. Entscheidungskriterium: Länge des Hauptwohnsitzes des Bewerbers
2. Entscheidungskriterium: Eingang der Bewerbung bei der Stadt Schnaittenbach
3. Entscheidungskriterium: Losverfahren

Vergabekriterien

A) Ortsbezugs-kriterien (Gesamtpunktzahl: 50 Punkte)

1.) Ortsansässige Bewerber mit **gemeldeten Hauptwohnsitz** in der Stadt Schnaittenbach sowie einem früheren Hauptwohnsitz in der Stadt Schnaittenbach von

- mindestens 5 Jahren **10 Punkte (gilt ebenfalls für erstmalige Zuzüge)**
- mindestens 10 Jahren **5 Punkte zusätzlich**
- mindestens 15 Jahren **5 Punkte zusätzlich**

- Bei Ehegatten / Lebenspartnerschaften oder Lebensgemeinschaften gilt die Ortsansässigkeit als erfüllt, wenn ein Partner die Voraussetzungen aufweist.

Der Nachweis über die Zeiten des gemeldeten Hauptwohnsitzes wird aus dem Melderegister der Stadt Schnaittenbach ermittelt.

2.) Ortsansässige mit **Hauptwohnsitz** von mindestens 5 Jahren im Ortsteil, in welcher das Bauland erschlossen und veräußert wird, erhalten weitere **5 Punkte zusätzlich. (Unmittelbarer Ortsbezug)**

3.) Mit Ortsbezug gelten auch Bewerber, die seit mindestens 5 Jahren **hauptberuflich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis** bei einem Arbeitgeber **in der Stadt Schnaittenbach** stehen oder hier ein dauerhaftes, hauptberufliches Gewerbe selbst betreiben. Diese Bewerber erhalten hierfür **10 Punkte**.

Eine Bescheinigung über den Nachweis durch den Arbeitgeber ist hier in den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Bei selbstständig Gewerbetreibenden erfolgt der Nachweis über den Eintrag im Gewerberegister der Stadt Schnaittenbach

4.) Ehrenamtliche Tätigkeit

a) Mindestens **5-jährige Tätigkeit im Ehrenamt** in einer gemeinnützigen, anerkannten Organisation oder in einem Verein.

Der Bewerber erhält für die Tätigkeit im Ehrenamt **5 Punkte**.

Als Nachweis ist hier eine Bestätigung des Vereinsvorstandes, Kommandanten oder gesetzlichen Vertreters des Vereins oder Organisation vorzulegen.

b) Mindestens **5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der geschäftsführenden Vorstandschaft** einer gemeinnützigen, anerkannten Organisation oder in einem eingetragenen Verein.

Der Bewerber erhält für die herausragende Tätigkeit im Ehrenamt **10 Punkte zusätzlich**.

Als Nachweis ist hier eine Bestätigung des Vereinsvorstandes, Kommandanten oder gesetzlichen Vertreters des Vereins vorzulegen.

B) Sozialbezugs-kriterien (Gesamtpunktzahl: 50 Punkte **ANPASSEN WENN OHNE KINDERKRITERIEN**)

1.) Familienstand bzw. Familienverhältnisse

Der Familienstand / die Familienverhältnisse des Bewerbers stellt / stellen sich derzeit folgendermaßen dar:

a) In einer **bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird das beworbene Bauland gemeinschaftlich erworben

(25 Punkte)

Als Nachweis ist eine Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde vorzulegen.

b) **Alleinerziehend mit Kind / Kindern** welches / welche das beworbene Bauland beziehen wird / werden.

(20 Punkte)

Als Nachweis hierfür ist eine aktuelle erweiterte Meldebescheinigung, Geburtsurkunde oder Lohnsteuerbescheinigung, für das Merkmal „Alleinerziehend“, vorzulegen.

c) In einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne geschlossene Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft.

(15 Punkte)

Als Nachweis einer eheähnlichen Gemeinschaft ist ein gemeinsamer Mietvertrag, eine Bestätigung der Wohnungs- / Hauseigentümer oder eine Meldebescheinigung vorzulegen.

d) Bewerbung als **Einzelperson** um ein Baugrundstück.

(5 Punkte)

Zu den Buchstaben a – d ist nur eine Nennung möglich!!

2.) Unterhaltsberechtigter Kinder, die im Haushalt leben:

- für das erste Kind **10 Punkte**
- für das zweite Kind **5 Punkte zusätzlich**
- für das dritte Kind **3 Punkte zusätzlich**
- ab dem vierten Kind die Maximalpunktzahl **20 Punkte**

Der Nachweis ist durch eine Geburtsurkunde oder Meldebescheinigung zu erbringen.

Anerkennung als Kind:

Kinder werden anerkannt, solange eine **Kindergeldberechtigung** gegeben ist.

Der Nachweis ist durch einen Berechtigungsnachweis der Familienkasse oder durch Lohnsteuerbescheinigung zu erbringen.

Bei bestehender Schwangerschaft

Ab der 12. Schwangerschaftswoche erfolgt eine Anerkennung als Kind. Maßgebend ist hier der Eingang der Bewerbung.

Der Nachweis ist hier durch Mutterpass oder ärztlicher Bescheinigung zu erbringen.

3.) Schwerbehinderung

Berücksichtigt wird hier eine Behinderung des Bewerbers bzw. Ehe- oder Lebenspartners oder seiner leiblichen Kinder, sowie seiner Eltern, soweit diese mit dem Bewerber in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

- bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % **2 Punkte**
- bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % **3 Punkte zusätzlich**

Der Nachweis ist über eine gemeinsame Haushaltsbescheinigung zu erbringen. Der Nachweis über den Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis, durch das Zentrum Bayern für Familie und Soziales, darzulegen.